## Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz Vom 13. März 2019

Aufgrund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz die folgende Promotionsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Promotionskommission

#### II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

#### III. Ablauf des Promotionsverfahrens

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsprüche
- § 14 Öffentliche Verteidigung
- § 15 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion

#### IV. Veröffentlichung und Titelführung

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung

#### V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Widerspruchsrecht
- § 21 Einsichtnahme

#### VI. Ehrungen und Schlussbestimmung

- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Nur zur Vereinfachung der Schreibweise verwendet diese Promotionsordnung Personenbezeichnungen männlichen Geschlechts. Diese Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

•

#### I. Allgemeiner Teil

## § 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Informatik (nachfolgend Fakultät) verleiht für die Technische Universität Chemnitz als Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktoringenieur (Dr.-lng.) oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) oder doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

## § 2 Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen sowie deren Modelle, Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bewertung der Dissertation, die öffentliche Verteidigung der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades.
- (3) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist die Feststellung des Promotionsausschusses, dass ingenieurwissenschaftliche Aspekte der Informatik den Schwerpunkt der Dissertation darstellen. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist die Feststellung des Promotionsausschusses, dass mathematischnaturwissenschaftliche Aspekte der Informatik den Schwerpunkt der Dissertation darstellen.
- (4) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades verliehen und beurkundet.
- (5) Promotionsverfahren werden grundsätzlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (6) Bei Dissertationen zu eng zusammenhängenden Themen, bei denen eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist, kann die öffentliche Verteidigung in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

### § 3 Voraussetzungen

- (1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Zur Promotion kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen im Fachgebiet Informatik mit in der Regel überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat. Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer aufgrund eines mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem der Informatik nahestehenden Fachgebiet erworben hat. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Promotion.
- (2) Für Bewerber nach Absatz 1 entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer, ob vor der Zulassung zur Promotion zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Der Bewerber kann Vorschläge zum Prüfungsstoff abgeben. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden. Zusätzliche Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Noten 2,3 oder besser beträgt.
- (3) Fachhochschulabsolventen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden, sollen auf Antrag zu einem kooperativen Promotionsverfahren zugelassen werden.
- (4) Das kooperative Promotionsverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass ein Hochschullehrer für Informatik einer Fachhochschule als Gutachter an der Promotion mitwirkt. Es dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten von Universität und Fachhochschule. Zur Einleitung eines kooperativen Promotionsverfahrens ist ein projektbezogener Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Fakultäten abzuschließen. Umfang und Inhalt eventuell zu erbringender zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen werden einvernehmlich im Rahmen des kooperativen Promotionsverfahrens festgelegt.
- (5) Inhaber des Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.

\_\_\_\_\_\_

- (6) Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 5 wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät eröffnet, wenn die Leistungen des Bewerbers darauf schließen lassen, dass die Promotionsbefähigung auch ohne Erwerb eines weiteren Grades vorliegt. Die Voraussetzungen für die Eröffnung sind, dass das Bachelorstudium mit der Note 1,0 (oder besser) abgeschlossen wurde und dass der Bewerber als erstgenannter Autor von drei Veröffentlichungen in international anerkannten Fachzeitschriften der Informatik auftritt. Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch den Fakultätsrat eine Kommission eingerichtet, die sich aus fünf Hochschullehrern der Fakultät zusammensetzt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist Mitglied dieser Kommission. Die Kommission entscheidet über das Vorliegen der Eignung zur Promotion auf der Grundlage des Abschlusses sowie des Inhaltes des absolvierten Studienganges einschließlich der bei sämtlichen Prüfungsleistungen erbrachten Ergebnisse, der Veröffentlichungen, eines Vortrages des Bewerbers und einer wissenschaftlichen Befragung.
- (7) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird, gelten Absatz 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.
- (9) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an das Dekanat der Fakultät ein formloser Antrag auf Zulassung zur Promotion zu stellen. Dieser muss enthalten:
- 1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation einschließlich Kurzdarstellung mit wissenschaftlicher Problemstellung, Lösungsansatz und geplanten Arbeitsschritten,
- 2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät oder im Falle eines kooperativen Promotionsvorhabens von zwei Hochschullehrern gemäß Absatz 4, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
- 3. der Nachweis über den Erwerb eines Hochschulabschlusses nach Absatz 1, 2, 3, 4, 5 oder 7,
- 4. ein Lebenslauf und wissenschaftlichem Werdegang einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien und Examina,
- 5. eine Erklärung über zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
- 6. eine Erklärung zur Anerkennung dieser Promotionsordnung
- 7. sowie das Formular zur Erfassung der Promovierendendaten (wird vom Dekanat bereitgestellt).

Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschrieben sein, die Unterlagen gemäß Nummer 3 müssen amtlich beglaubigt sein.

- (10) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers an der Fakultät promovieren zu wollen. Der Promotionsausschuss prüft auf der Basis der Vorqualifikation des Bewerbers, ob dieser unmittelbar zur Promotion zugelassen werden kann oder ob noch Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 erbracht werden müssen. Über die Zulassung zur Promotion und über eventuelle Auflagen oder über eine Ablehnung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Dekan der Fakultät schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Bewerber erhält im Falle der Ablehnung der Zulassung zur Promotion außer dem Antrag auf Zulassung zur Promotion alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (11) Zur Promotion zugelassene Bewerber sind verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem sind die Bewerber verpflichtet, jährlich zum 30.11. dem Dekanat den aktuellen Status der Promotion schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch den Bewerber, kann die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden.
- (12) Die Zulassung zur Promotion kann zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht spätestens sechs Jahre nach dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt wird.

## § 4 Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, der Dissertation, und ihrer öffentlichen Verteidigung verliehen.
- (2) Promotionsleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache.

·

## § 5 Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören an:
- 1. drei Hochschullehrer der Fakultät,
- 2. ein promovierter akademischer Mitarbeiter,
- 3. ein Student eines Master- oder Diplomstudiengangs der Fakultät mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Fakultätsrat in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 wird vom Fakultätsrat für die Dauer eines Jahres bestellt. Der Vorsitzende wird vom Dekan aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bestellt. Der Promotionsausschuss bestimmt intern einen Vertreter des Vorsitzenden aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr.
- 1. Wiederbestellungen sind zulässig. Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag des Fakultätsrates selbständig wahr:
- 1. die Überprüfung der Promotionsvoraussetzungen, die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und die Festlegung noch zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen,
- 2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- 3. die Entscheidung über den dem Inhalt der Dissertation entsprechenden akademischen Grad gemäß § 1 und § 2 Abs. 3,
- 4. die Bestellung der Gutachter, der Promotionskommission und ihres Vorsitzenden,
- 5. die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten,
- 6. die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.
- (4) Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 SächsHSFG erfüllt sind und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse des Promotionsausschusses werden nach § 54 Abs. 2 SächsHSFG gefasst. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

#### § 6 Promotionskommission

- (1) Der Promotionskommission gehören an:
- 1. der Vorsitzende,
- 2. die Gutachter,
- 3. zwei Beisitzer.
- 4. ein Protokollant ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Fakultät sein. Der Vorsitzende ist in der Regel kein Gutachter. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Promotionsverfahren nach der Annahme der Dissertation. Beisitzer können Hochschullehrer oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sein.
- (3) Die Promotionskommission führt die öffentliche Verteidigung durch. Sie legt eine Note für die öffentliche Verteidigung fest. Zusätzlich legt sie die Gesamtnote der Promotion fest.
- (4) Für die Promotionskommission gilt § 5 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

#### II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

### § 7 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt die Zulassung zur Promotion gemäß § 3 voraus.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist vom Bewerber an den Dekan zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
- 1. Nachweise über die zusätzlich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, falls der Promotionsausschuss derartige Leistungen bei der Überprüfung der Promotionsvoraussetzungen verlangt hat,
- 2. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang, inklusive einer Liste der

\_\_\_\_\_

Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,

- 3. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren einschließlich Thesen inklusive je einer elektronisch lesbaren Fassung (CD, USB-Stick),
- 4. die Angabe des vom Bewerber angestrebten Grades,
- die Versicherung, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde und auch noch nicht veröffentlicht wurde,
- 6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Ergebnis frühere Promotionsverfahren stattgefunden haben.
- (4) Mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
- zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind,
- zu versichern, dass weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere hierbei auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte vom Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen
- 3. sowie mitzuteilen, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist.
- (5) Die Thesen, ein kurzgefasster Lebenslauf entsprechend Absatz 3 Nr. 2, die Erklärung nach Absatz 4 und die bibliographischen Angaben sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften.
- (6) Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 9 Abs. 6 und 7.
- (7) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

# § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Fall ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Fachgebiet und die Gutachter festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen. Weiterhin ist die Feststellung gemäß § 2 Abs. 3 zu treffen.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind oder das Thema der Dissertation nicht dem Fachgebiet Informatik zugehört.
- (5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (6) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Im Falle eines Abbruches ist der Bewerber vom Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu informieren. Die Unterlagen, einschließlich der eingegangenen Gutachten, verbleiben im Dekanat.

#### § 9 Gutachter

- (1) Alle Hochschullehrer der Fakultät sind berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu begutachten. Ein Professor im Ruhestand kann zum Gutachter bestellt werden, wenn er die Betreuung der Dissertation während seiner Mitgliedschaft zur Technischen Universität Chemnitz übernommen hat.
- (2) Im Eröffnungsbeschluss nach § 8 werden mindestens zwei Hochschullehrer als Gutachter bestimmt. Mindestens ein Gutachter muss Hochschullehrer der Fakultät sein. Mindestens ein Gutachter muss ein nach §

- 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein.
- (3) Der Bewerber kann zu den Personen der Gutachter Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.
- (4) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Gutachten zur Dissertation einholen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die Gutachter in ihrer Bewertung stark voneinander abweichen oder wenn ein Gutachter mit "non sufficit" bewertet hat.
- (5) Die Vergabe einer Auszeichnung ("summa cum laude") erfolgt auf der Grundlage von drei Gutachten. Um das Promotionsverfahren nicht zu verzögern, kann der betreuende Hochschullehrer den Promotionsausschuss frühzeitig auf diesen Fall hinweisen.
- (6) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet werden.
- (7) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt in den Unterlagen der Fakultät.

#### III. Ablauf des Promotionsverfahrens

## § 10 Allgemeines

- (1) Das Dissertationsthema muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung des Themas muss ein Hochschullehrer der Fakultät betreuend mitgewirkt haben.
- (2) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke bereits verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden.
- (3) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen; diese sind Bestandteil der Dissertation. Die Thesen sollen die wichtigsten Ergebnisse, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen, enthalten.

### § 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter geben ein unabhängiges begründetes Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, bei Annahme auch die Bewertung nach Absatz 2 vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen von § 2 Abs. 1 entspricht und wenn sie hinsichtlich Orthographie, Grammatik und äußerer Form druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Bewerber unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.
- (2) Im Falle der Annahme sind folgende Bewertungen möglich:
- "summa cum laude" (mit Auszeichnung),
- "magna cum laude" (sehr gut),
- "cum laude" (gut),
- "rite" (genügend).
- Die Ablehnung entspricht der Note "non sufficit" (ungenügend). Die Note "magna cum laude" (sehr gut) kann durch den Zusatz "minus", die Note "cum laude" (gut) kann durch die Zusätze "plus" oder "minus" weiter differenziert werden. Für die Berechnung einer Gesamtnote aus den Einzelbewertungen werden die Zahlenwerte 0 für "summa cum laude", 1 für "magna cum laude", 2 für "cum laude" und 3 für "rite" herangezogen. Ein Zusatz "plus" erniedrigt den Notenwert um 0,3. Ein Zusatz "minus" erhöht den Notenwert um 0,3.
- (3) Die Vergabe der Bewertung "summa cum laude" (mit Auszeichnung) soll nur wirklich hervorragenden Dissertationen vorbehalten sein. Die Gutachter sollen darüber informiert werden, dass eine Auszeichnung den 10 % Besten vorbehalten sein soll.
- (4) Die Gutachten sollen die Bestätigung oder Ablehnung der Thesen und eine Aussage dazu enthalten, ob sie die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation widerspiegeln.

## § 12 Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation sowie über die Fortsetzung oder Beendigung des Promotionsverfahrens. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Auflagen nach § 11 Abs. 1 werden mit dem Bescheid über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. Der Bewerber hat

diese Auflagen in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Promotionsausschuss überprüft die Erfüllung der Auflagen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber die Gründe des Beschlusses der Nichtannahme und der Beendigung des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Liegt von mehr als einem Gutachter die Note "non sufficit" vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Promotionsverfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.
- (3) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission.
- (4) Nach der Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Dabei gilt die Note nicht als Teil des Gutachtens.
- (5) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

## § 13 Öffentliche Auslegung, Einsprüche

- (1) Nach der Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie die Gutachten und die Dissertation im Dekanat einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, andernfalls von vier Wochen vorzusehen. Während dieser Zeit liegt die Dissertation ohne die Gutachten im Dekanat für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus. Beginn und Ende des Zeitraumes für die Einsichtnahme sind bekannt zu geben. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt sicher, dass den Mitgliedern der Promotionskommission ein Exemplar der Dissertation in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation nach Absatz 1 können Stellungnahmen und Einsprüche über den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Jede Stellungnahme wird der Promotionskommission zugänglich gemacht. Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche der Promotionsausschuss. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

## § 14 Öffentliche Verteidigung

- (1) Die öffentliche Verteidigung besteht aus dem Vortrag des Bewerbers und einem Kolloquium. Sie findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens zwei Gutachter und ein Beisitzer anwesend sein. Der Termin der öffentlichen Verteidigung wird nach dem Ende der Fristen zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 1 und nach Entscheidung über etwaige Einsprüche nach § 13 Abs. 3 vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt. Der Termin der öffentlichen Verteidigung ist mindestens zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Bewerber berichtet in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.
- (3) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, an dem alle anwesenden Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz aktiv teilnehmen können. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Kolloquium. Das Kolloquium bezieht sich auf das Thema der Dissertation.
- (4) Über den Verlauf von Vortrag und Kolloquium ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben. Sie ist Bestandteil der Promotionsakte.
- (5) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt die Note der öffentlichen Verteidigung und die Gesamtnote der Promotion fest. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Bewerber die erreichten Ergebnisse und die Gesamtnote bekannt. Für diese Bekanntgabe kann auf Wunsch des Bewerbers die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, jedoch nicht der Vorsitzende der Promotionskommission, kann in begründeten Ausnahmefällen durch eine Videokonferenz an der öffentlichen Verteidigung sowie der anschließenden Beratung über deren Ergebnis teilnehmen, wenn:
- 1. der Promotionsausschuss sowie die Promotionskommission, einschließlich des Vorsitzenden der

Promotionskommission, der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,

- 2. der Bewerber schriftlich sein Einverständnis erklärt hat und
- 3. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes des Bewerbers und des Prüfers sowie der Präsentation des Bewerbers, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der öffentlichen Verteidigung ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt dem Vorsitzenden der Promotionskommission.

## § 15 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion

- (1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotionsleistung als nicht erbracht.
- (2) Zur Bewertung der öffentlichen Verteidigung vergibt jedes anwesende Mitglied der Promotionskommission eine Note gemäß § 11 Abs. 2. Liegt keine Bewertung "non sufficit" vor, so ergibt sich die Note der öffentlichen Verteidigung (Note V) als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der öffentlichen Verteidigung geht ohne Rundung in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) Wird die öffentliche Verteidigung von mehreren Mitgliedern der Promotionskommission mit "non sufficit" bewertet, so gilt die öffentliche Verteidigung als nicht bestanden. Wird die öffentliche Verteidigung von genau einem Mitglied der Promotionskommission mit "non sufficit" bewertet, so gilt die öffentliche Verteidigung nur dann als bestanden, wenn mindestens eine Einzelbewertung "cum laude" oder besser vorliegt. In diesem Fall lautet die Note der öffentlichen Verteidigung "rite".
- (4) Besteht der Bewerber die öffentliche Verteidigung nicht, so ist deren einmalige Wiederholung möglich. Dies gilt nicht für den Fall des Absatzes 1. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder gilt die Promotionsleistung nach Absatz 1 als nicht erbracht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung "non sufficit" eingestellt.
- (5) Liegt kein Gutachten mit der Bewertung "non sufficit" vor und liegt mindestens ein Gutachten mit einer Bewertung schlechter als "summa cum laude" vor, so ergibt sich die Gesamtnote der Promotion wie folgt.

Zunächst wird die Durchschnittsnote sämtlicher vorliegender Gutachten (Note G) unter Verwendung der Zahlenwerte gemäß § 11 Abs. 2 berechnet. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich durch Rundung auf glatte Zahlenwerte des gewichteten arithmetischen Mittels M der Noten V und G entsprechend der Formel: M = 0.25 (3 G + V).

- (6) Liegt genau ein Gutachten mit der Bewertung "non sufficit" vor, so kann die Gesamtnote der Promotion nicht besser als "rite" sein. Die Bewertung "rite" wird in diesem Fall vergeben, wenn ein Gutachten mit der Bewertung "cum laude" (oder besser) vorliegt oder ein Mitglied der Promotionskommission die öffentliche Verteidigung mit "cum laude" (oder besser) bewertet hat.
- (7) Die Gesamtnote der Promotion lautet "summa cum laude", wenn sämtliche Gutachter die Dissertation mit "summa cum laude" bewertet haben und die Note V kleiner als 1 ist.
- (8) Die Promotionskommission berät auf der Basis der in den Gutachten geforderten geringfügigen Änderungen und Ergänzungen, welche Auflagen zu erteilen sind (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1). Die Auflagen betreffen insbesondere die Beseitigung von Schreibfehlern zur Erzielung einer druckreifen Form. Inhaltliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das im Dekanat ausgelegte Exemplar darf nicht verändert werden. Diesem Originalexemplar wird ein Exemplar der gemäß den Auflagen überarbeiteten Dissertation hinzugefügt.

#### IV. Veröffentlichung und Titelführung

## § 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die angenommene Fassung der Dissertation unter Beachtung von § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 8 in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle der Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (2) Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe von:
- 1. 20 gedruckten und gebundenen Exemplaren,

\_\_\_\_\_

- sechs gedruckten Exemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen anerkannten wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt,
- 3. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz
- an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz. Das Titelblatt der Dissertation ist in der von der Fakultät vorgegebenen Form zu gestalten. Im Falle der Veröffentlichung durch einen Verlag kann von dieser Vorgabe abgewichen werden, wenn auf der Rückseite des Titelblattes ersichtlich ist, dass es sich um eine an der Fakultät erstellte Dissertation handelt.
- (3) In begründeten Fällen kann der Dekan die Frist nach Absatz 1 auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

### § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst aufgrund des Beschlusses der Promotionskommission nach § 14 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung und neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors der Technischen Universität Chemnitz und des Dekans sowie das Siegel der Universität.
- (2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Veröffentlichung nach § 16 nachgewiesen hat.
- (3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

#### V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

## § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach § 3 nicht erfüllt waren, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören. Der Promotionsausschuss legt fest, ob und in welchem Rahmen der Bewerber die fehlenden Voraussetzungen nachzuholen hat.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren einzustellen.

### § 19 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates unter Anwendung von § 39 Abs. 4 SächsHSFG entzogen werden.
- (2) Vor dem Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 20 Widerspruchsrecht

- (1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.
- (3) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission und des Promotionsausschusses innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

•

## § 21 Einsichtnahme

- (1) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Dies beinhaltet die Einsicht in die Noten der Gutachten.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

#### VI. Ehrungen und Schlussbestimmung

# § 22 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung der Informatik die akademische Würde eines Ehrendoktors Dr.-Ing. E. h. oder Dr. rer. nat. h. c. verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat entscheidet unter Einbeziehung aller Hochschullehrer der Fakultät über den Antrag. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um die Informatik. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

### § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik am 30. Januar 2019 beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 21. Februar 2019 genehmigt worden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik vom 16. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2015, S. 5) durchgeführt. Allerdings steht es in diesem Fall den Bewerbern frei, die weitere Durchführung nach der vorliegenden Promotionsordnung beim Promotionsausschuss zu beantragen, falls diese vor dem Datum ihrer öffentlichen Verteidigung in Kraft getreten ist.

Chemnitz, den 13. März 2019

Der Dekan der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Wolfram Hardt